

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
International Studies in Management
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 06.07.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752), hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Studiengangsbeauftragte/r, Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

- § 8 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Hausarbeiten
- § 12 Präsentationen
- § 13 Projektarbeiten

III. Prüfungsabläufe

- § 14 Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen
- § 15 Prüfende und Beisitzende
- § 16 Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen
- § 17 Zulassung zu sonstigen Prüfungsarten
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

IV. Praxisprojekt/Auslandssemester

- § 22 Praxisprojekt
- § 23 Auslandssemester

V. Bachelorarbeit

- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

- § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Zusatzmodule

VII. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Bachelorstudiengang International Studies in Management an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang. Sie regelt auch Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums.
- (2) Das Bachelorstudium gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 81 HG) eine deutliche Berufsqualifizierung. Der Studiengang vermittelt daher den Absolventen Qualifikationsbündel bzw. -attribute, die ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten beruflichen Tätigkeit nach dem Studium ermöglichen.
- (3) Im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches sind unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 folgende überfachliche Qualifikationen zu gewährleisten:
 1. Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Informations- und Medienkompetenz;
 2. fremdsprachliche Kompetenz;
 3. Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge;
 4. Fähigkeit Ideen, Konzepte, Projekte oder Produkte in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form zu präsentieren;
 5. Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;
 6. Fähigkeit, auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden konkrete Fragestellungen des Berufsfeldes in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) verliehen.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 66 Abs. 1 bis 3 HG und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 20.06.2002, SGV. NRW. 223, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fach-gebundene Hochschulreife) können gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) vom 24.01.2005 (GV. NRW. S. 223) zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 22. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Das Nähere regelt eine Zugangsprüfungsordnung.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind gem. § 67 HG nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.

- (4) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 und 3, ein Praxisprojekt gemäß § 22, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlveranstaltungen und die entsprechenden Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die in der Regel im fünften und sechsten Semester stattfinden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sowie die entsprechenden Credits sind in der Anlage 1 verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist. Der Inhalt der Module und ihre zulässigen Prüfungsformen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (2) Der Leistungsumfang beträgt in diesem sechssemestrigen Studiengang 180 Credits.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des fünften Semesters erfolgen.
- (3) Hinsichtlich der Leistungen und der zeitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Praxisprojekt, dem Auslandsjahr und der Bachelorarbeit gelten die Regelungen der Anlage 1.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass einschließlich des Praxisprojekts und der Bachelorprüfung das Studium mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Schwangere Frauen können sich während der Prüfungsverfahren auf die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes berufen, junge Eltern auf die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Die Vorschriften gelten entsprechend. Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG können in Anspruch genommen werden (§ 94 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 HG).

§ 6

Studiengangsbeauftragte/r, Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für den Studiengang wird ein(e) Studiengangsbeauftragte/r durch den Fachbereichsrat bestellt. Die/Der Studiengangsbeauftragte ist beratende(r) Ansprechpartner(in) für die Studierenden und koordiniert die Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten und ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.
- (3) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

- (4) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (5) Dem Prüfungsausschuss sollen in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. In diesem Fall entspricht folgende Zusammensetzung den Maßgaben des HG:
 1. vier Mitglieder der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,
 2. ein Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Studierende.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienaufbaus. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs an der Fachhochschule Bielefeld im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind

die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Prüfenden des Fachbereichs oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt.

- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS, im Zweifelsfall nach Anhörung von den für die Fächer zuständigen Prüfenden.

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

§ 8

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:
 1. einer Klausur;
 2. einer mündlichen Prüfung;
 3. einer schriftlichen Hausarbeit;
 4. einer Präsentation;
 5. einer Projektarbeit.
- (4) Eine Kombination von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 ist möglich, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können innerhalb der ersten vier Semester durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden, wenn sie in einer Einstufungsprüfung gemäß § 3 erbracht worden sind.
- (6) Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. Bei Modulen, die in einem Semester mehrfach angeboten werden, kann für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Prüfungsaufgabe gestellt werden.
- (7) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Prüfungsaufgabe.
- (8) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinne des Absatzes 3 mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 4) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) Den Studierenden ist die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

11

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Hausarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen einer Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.
- (4) Der Abgabetermin wird von dem bzw. der Lehrenden nach Maßgabe des Absatzes 1 festgesetzt und ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung der Hausarbeit spätestens vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12

Präsentationen

- (1) Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben.

- (2) Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung soll spätestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag dem Prüfenden vorliegen.
- (4) Der schriftliche Teil einer Präsentation ist in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Präsentation spätestens zwei Wochen nach dem mündlichen Vortrag mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 13

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Projektarbeit wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch einen schriftlichen Projektbericht und eine mündliche Vorstellung nachzuweisen.
- (3) Die Bewertung erfolgt anhand des Projektberichts und der mündlichen Vorstellung für alle Gruppenmitglieder einheitlich.
- (4) Der Projektbericht ist in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Projektarbeit spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Vorstellung mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

III. Prüfungsabläufe

§ 14

Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen

- (1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten und Projektarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters. Seine Lage wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (3) Der genaue Termin einer Klausur oder mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die Modulprüfungen eines Semesters am Ende des vorhergehenden Semesters.
- (5) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungen gem. § 8 Absatz 3 vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 8 Absatz 4 die Gewichtung der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlä-

gige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

- (2) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende).
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

§ 16

Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführt werden, darf nur teilnehmen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 17

Zulassung zu sonstigen Prüfungsarten

- (1) Teilnahmeberechtigt an sonstigen Prüfungen sind nur Studierende, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 erfüllen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Hausarbeit, einer Präsentation oder einer Projektarbeit ist am Anfang des Semesters zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Für die erforderlichen Unterlagen gilt § 16 Absatz 3. Eine Zurücknahme des Antrages ist nicht möglich.
- (3) § 16 Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 18

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Bei Prüfungen hat sich der Prüfling auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist weiter dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= die Note „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= die Note „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= die Note „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= die Note „ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben.

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hausarbeit, eine Präsentation oder eine Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn der Prüfling davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.
- (4) Die Regelungen gelten für Teilleistungen bei Kombinationsprüfungen (§ 8 Absatz 4) entsprechend. Soweit ein Prüfling bei einer Kombinationsprüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist, wird die entsprechende Modulprüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

IV. Praxisprojekt/Auslandssemester

§ 22

Praxisprojekt

- (1) In dem Bachelorstudiengang International Studies in Management ist ein Praxisprojekt mit einer Dauer von 12 Wochen integriert.
- (2) Das Praxisprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Auf Antrag wird zum Praxisprojekt zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten drei Semester bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxisprojekt wird von dem/ der Studiengangsbeauftragten bescheinigt, wenn die/der Studierende ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit und einen Praxisbericht im Umfang von max. 5 Seiten vorlegt.

§ 23

Auslandssemester

- (1) In dem Bachelor-Studiengang International Studies in Management ist ein Auslandsjahr an einer Partnerhochschule der FH Bielefeld zu absolvieren.
- (2) Das Auslandsjahr bereitet die Studierenden durch die Begegnung mit einer ausländischen Kultur sowie Rechts- und Wirtschaftsordnung auf eine Tätigkeit im Bereich des internationalen Managements vor.
- (3) Das Auslandsjahr soll im 4. und 5. Semester absolviert werden. Auf Antrag wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten drei Semester bis auf zwei Modulprüfungen bestanden hat. Die Sprachmodule müssen vor Antritt des Auslandsstudiums bestanden sein.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf das Studium an einer bestimmten Partnerhochschule. Liegen mehr Bewerbungen für eine bestimmte Partnerhochschule vor als dort Plätze verfügbar sind, so entscheidet die/der Studiengangsbeauftragte/r über die Zuweisung.
- (5) Vor Antritt des Auslandsstudiums wird ein Learning Agreement abgeschlossen, aus dem sich die zu belegenden Module ergeben. Während des Auslandsjahres sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 ECTS erfolgreich abzuschließen. Die Kurse müssen folgenden Bereichen entnommen sein:
 - Management
 - International Accounting/Taxation/Finance
 - International Law
 - International Economics
 - Language/Communication skills
- (6) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld verwiesen.
- (7) Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 7 Absatz 2.

V. Bachelorarbeit

§ 24

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet in der Regel in Zusammenhang mit dem Praxisprojekt, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Sie kann auch durch eine empirische Untersuchung oder durch konzeptionelle Aufgaben oder durch eine Auswertung vorliegender Quellen bestimmt werden. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 15 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gem. § 15 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.

§ 25

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf eine mit max. 6 ECTS-Punkten bestanden hat und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat.
- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, wer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine in der Anlage 1 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Bachelorarbeit. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Der Prüfende gibt die Bachelorarbeit aus und legt damit die Bearbeitungszeit fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Bachelorarbeit betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der nicht-bestandenen Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 18 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wenn die erste prüfende Person die Voraussetzung des § 24 Abs. 2 Satz 2 erfüllt, muss die zweite prüfende Person der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem a-

rithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Dem Prüfling ist die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

V. Ergebnis der Prüfung

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Bachelorprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 92 Abs. 6 HG.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (4) Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Darüber hinaus erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Transscript of Records. In diesem Transscript of Records werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Im Diploma Supplement wird neben der deutschen Note zusätzlich die Note in ECTS-Grades nach dem folgenden System vergeben:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %
FX/F	=	nicht bestanden
- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 96 Abs. 4 HG).

§ 30

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 33

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld vom 31.05.2006.

Bielefeld, den 06.07.2006

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Kettner
i. V. Prof. Dr. Kettner

Anlage 1

1) Studienverlaufsplan

Tabelle 1: Curriculum International Studies in Management

Semester	1.	2.	3. + 4. Auslandsstudium	5.	6.
Module	BWL 1 (5)	BWL 3 (5)	Management	STL 1 (5)	Praxisprojekt (18)
	BWL 2 (5)	VWL 1 (5)	Int. Accounting, Int. Finance	VWL 2 (5)	
	RW 1 (5)	RW 2 (5)	Int. Law	Stat (5)	
	Wilnf 1 (5)	Wilnf 2 (4)	Int. Economics	Projekt (6)	
	Math (5)	R 1 (5)	Language, Com- munication Skills	SQ (5)	Abschlussarbeit (12)
	Spr (5)	Spr (5)	Elective Module	Spr (5)	
ECTS	30	29	60	31	30

- **BWL:** grundlegende betriebswirtschaftliche Module (Absatz, Finanzierung, Investition, Produktion)
- **RW:** Rechnungswesen
- **Math:** Mathematik
- **PA:** Projektarbeit in Englisch
- **R:** Recht
- **Sp:** Sprachmodul (Englisch, wahlweise Französisch, Spanisch)
- **SQ:** Schlüsselqualifikation in Englisch
- **Stat:** Statistik
- **STL:** Steuerlehre
- **VWL:** Volkswirtschaftslehre
- **WI:** Wirtschaftsinformatik

In den ersten drei Semestern erfolgt eine betriebswirtschaftliche Grundausbildung der Studierenden. Die Spezialisierung erfolgt in dem einjährigen Auslandsstudium, dem Praktikum und der Abschlussarbeit.

Module ISM Fremdsprachen

3 Pflichtmodule, davon 2 in einer Schwerpunktsprache, mindestens 1 in Englisch.

Tabelle 2: Module ISM Fremdsprachen

Semester im Studienplan	Schwerpunktsprache ENGLISCH	Schwerpunktsprache FRANZ.	Schwerpunktsprache SPANISCH
WS (Sem 1)	SP1: English for International Management (ISM) 4 SWS 5 ECTS	SP1: Français des Affaires (ISM) 4 SWS 5 ECTS	SP1: Español en la Gestión Internacional (ISM) 4 SWS 5 ECTS
SS (Sem 2)	SP2: International Business Project (ISM) 4 SWS 5 ECTS	SP2: L'environnement des entreprises (politique, économie, commerce) 4 SWS 5 ECTS	SP2: Marketing Aplicado – Investigación Comercial (ISM) 4 SWS 5 ECTS
WS (Sem 5)	SP3: Français des Affaires (ISM) 4 SWS 5 ECTS	SP3: English for International Management (ISM) 4 SWS 5 ECTS	SP3: English for International Management (ISM) 4 SWS 5 ECTS
	SP 3 : Español en la Gestión Internacional (ISM) 4 SWS 5 ECTS		

2) Studienverlaufsplan mit Angaben zu Modulnummer, Bezeichnung, Umfang und Lehrform und Leistungspunkten (CP):

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
5 BWL 01 Grundlagen der BWL 4 SU 5 CP	5 CFR 04 Finanzierung und Investition 4 SU 5 CP	<p>Auslandsstudium im Umfang von insgesamt 60 CP in den folgenden Fächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Management • International Accounting/Taxation/Finance • International Law • International Economics • Language and Communication Skills 		5 StU 01 Steuerlehre 1 4 SU 5 CP	5 ISM 48 Praxisarbeit 2 S 18 CP
5 P/L 01 Produktion u. Absatz 4 SU 5 CP	5 VWL 03 Microeconomics 4 SU 4 SU		5 VWL 04 Macroeconomics 4 SU 5 CP	5 ISM 49 Bachelor-Thesis - 12 CP	
5 CFR 01 Rechnungswesen 1 4 SU 5 CP	5 CFR 02 Rechnungswesen 2 4 SU 5 CP		5 M/S 02 Statistik 4 SU 5 CP		
5 WI 01 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 2 VL + 2 Ü 5 CP	5 WI 02 ERP-Systeme 1 2 VL + 2 Ü 4 CP		5 AW 01 Business Plan 4 SU 6 CP		
5 M/S 01 Mathematik für Ökonomen 4 SU 5 CP	5 RE 20 Recht 1 4 SU 5 CP		5 SP 05 Presentations and Meetings 4 SU 5 CP	5 M/S 01 Mathematik für Ökonomen	
siehe 2) 1. Wahlpflichtmodul Schwerpunktsprache 4 SU 5 CP	siehe 2) 2. Wahlpflichtmodul Schwerpunktsprache 4 SU 5 CP		siehe 2) 3. Wahlpflichtmodul Schwerpunktsprache 4 SU 5 CP		

3) Wahlpflichtmodule Schwerpunktsprache:

Der Studienverlaufsplan sieht vor, dass jeder Studierende eine der drei Fremdsprachen

- a. Englisch
- b. Französisch
- c. Spanisch

als Schwerpunktsprache wählt.

Für die Schwerpunktsprache Englisch stehen die folgenden Alternativen zum Studienverlauf zur Verfügung:

1. Semester		2. Semester		5. Semester	
5 SP 31 English for International Management		5 SP 32 International Business Project		5 SP 33 L'environnement des entreprises	
4 SU	5 CP	4 SU	5 CP	4 SU	5 CP

1. Semester		2. Semester		5. Semester	
5 SP 31 English for International Management		5 SP 32 International Business Project		5 SP 35 Espanol en la Gestion Internacional	
4 SU	5 CP	4 SU	5 CP	4 SU	5 CP

Für die Schwerpunktsprache Französisch ergibt sich folgender Studienverlauf:

1. Semester		2. Semester		5. Semester	
5 SP 33 Francais des Affaires		5 SP 34 L'environnement des entreprises		5 SP 31 English for International Management	
4 SU	5 CP	4 SU	5 CP	4 SU	5 CP

Für die Schwerpunktsprache Spanisch ergibt sich folgender Studienverlauf:

1. Semester		2. Semester		5. Semester	
5 SP 35 Espanol en la Gestion Internacional		5 SP 36 Marketing Aplicado – Investigacion Comercial		5 SP 31 English for International Management	
4 SU	5 CP	4 SU	5 CP	4 SU	5 CP

Kürzel der Lehrformen

- | | | | | | |
|----|---|-----------------------------|---|---|-------------------|
| VL | - | Vorlesung | P | - | Praktikum/Projekt |
| SU | - | seminaristischer Unterricht | S | - | Seminar |
| Ü | - | Übung | | | |

Anlage 2

Modulbeschreibungen

1. Semester

Modulbezeichnung: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Modul-Nr.: 5 BWL 01
Qualifikationsziel: Die Hörer sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, grundlegende betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu erkennen, zu analysieren und in ihrer Beziehung zum Ganzen des Betriebes zu sehen. Durch Übungen sind sie zu einem ersten tieferen Verständnis hinsichtlich Entscheidungen über betriebliche Strukturen und Prozesse gelangt.	
Lehrinhalte: Auseinandersetzung mit dem betriebswirtschaftlichen Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre • Einordnung der BWL als wissenschaftliche Disziplin • Das ökonomische Prinzip als Grundlage der Wirtschaftswissenschaften Begriff Betrieb und Unternehmung: <ul style="list-style-type: none"> • Merkmale • Systematisierung von Unternehmen/Betriebstypologie Grundmodell der Entscheidungstheorie: <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Modellen als methodischer Ansatz der BWL • Elemente eines Entscheidungsmodells <ul style="list-style-type: none"> - Handlungsalternativen - Rahmenbedingungen - Zielsetzungen - Handlungsfolgen System der betriebswirtschaftlichen Produktionsfaktoren <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsmittel • Personal • Werkstoffe Unternehmensführung <ul style="list-style-type: none"> • Begriff und Aufgabe der Führung • Führungsstile des Managements • Management-by-Konzepte als Führungsprinzipien Organisation <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabenanalyse und -synthese • Leitungssysteme • Ablauforganisation Entscheidungsorientierte Behandlung grundlegender Fragestellungen im Struktur- und Prozessbereich: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsformwahl • Standortwahl • Entscheidungen über Unternehmensverbindungen • Kennzeichnung der betrieblichen Funktionen 	
Prüfung: Klausur	

Modulbezeichnung: Produktion und Absatz	Modul-Nr.: 5 P/L 01
Qualifikationsziel: Die Studierenden lernen im Modul „Produktion und Absatz“ die zwei Hauptfunktionen des betrieblichen Leistungsprozesses kennen. Die „Produktion“ im Sinne von Leistungserstellung und der „Absatz“ im Sinne von Leistungsverwertung werden dabei gleichgewichtig dargestellt. Im Teil Produktion sollen die Studierenden einen Überblick über das Lehrgebiet Produktion gewinnen. Sie sollen die wesentlichen Begriffe, Kennzahlen, Methoden sowie die notwendige Terminologie erlernen. Im Teil Absatz sollen die Studierenden einen Überblick über die betrieblichen Absatzaufgaben erhalten und ihr Verständnis für die komplexen Zusammenhänge im Rahmen absatzwirtschaftlicher Fragestellungen verbessert werden. Außerdem erwerben die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung typischer absatzwirtschaftlicher Aufgaben marktwirtschaftlich tätiger Unternehmen. Die Behandlung absatzwirtschaftlicher Fragestellungen erfolgt unter Zugrundelegung eines modernen, integrierten Marketingansatzes.	
Lehrinhalte: <u>Produktion:</u> Die wichtigsten Prozesse der Leistungserstellung und der beteiligten Faktoren umfasst folgende zentrale Einzelthemen: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Definition der Produktion - Bedeutung der Produktion • Einsatzfaktoren in der Produktion: <ul style="list-style-type: none"> - Menschliche Arbeit und Leistung - Betriebsmittel - Werkstoffe • Produktions- und Kostentheorie: <ul style="list-style-type: none"> - Produktionsfunktion vom Typ A - Produktionsfunktion vom Typ B • Produktionsprogrammplanung: <ul style="list-style-type: none"> - bei freien Kapazitäten - bei Engpässen • Erzeugnisse: <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisideen - Erzeugnismerkmale - Standardisierung - Erzeugnisbeschreibung • Produktionsbereiche <u>Absatz:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Bedeutung des Absatzes im Rahmen der betrieblichen Funktionen - Marketing als moderner Ansatz zur Lösung absatzwirtschaftlicher Problemstellungen • Daten der Marketingpolitik: <ul style="list-style-type: none"> - Grundprobleme der betrieblichen Informationspolitik - Informationsbereiche der betrieblichen Marketingpolitik - Aufbau und Funktion der SWOT-Analyse • Aufbau eines Marketingkonzeptes: <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile des Marketingkonzeptes - Marketingziele - Marketingstrategien - Marketing-Mix • Marketinginstrumentarium: <ul style="list-style-type: none"> - Produktpolitik 	

<ul style="list-style-type: none"> - Preispolitik - Distributionspolitik - Kommunikationspolitik • Organisation des Absatzes • Informations- und Steuerungsinstrumente des Absatzes <ul style="list-style-type: none"> - Marktforschung - Absatzplanung - Absatzkontrolle
Prüfung: Klausur

Modulbezeichnung: Rechnungswesen 1	Modul-Nr.: 5 CFR 01
Qualifikationsziel: Die Teilnehmer beherrschen die Grundzüge der doppelten Buchführung, der Buchungstechnik sowie der Bilanzierung nach deutschem Handelsrecht und lernen die elementaren Unterschiede zum deutschen Steuerrecht sowie zu den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen kennen.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Bereiche des Rechnungswesens • gesetzliche Grundlagen und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung • Inventur, Inventar, Bilanz, • Bestandskonten und Erfolgskonten, Sach- und Personenkonten • Berechnungen und Buchungen in wichtigen Sachbereichen des Unternehmens (Beschaffung, Absatz, Anlagenbuchführung, Finanzierung und Zahlungsverkehr, Lohn- und Gehaltsabrechnung) • Periodenabgrenzung und Jahresabschlußarbeiten 	
Prüfung: Klausur	

Modulbezeichnung: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Modul-Nr.: 5 WI 01
Qualifikationsziel: Die Studierenden erhalten einen Überblick über die organisatorischen und technologischen Grundlagen der betrieblichen Datenverarbeitung. Daneben erlernen sie den Umgang mit Standardsoftware zur Bürokommunikation.	
Lehrinhalte: Einführung <ul style="list-style-type: none"> • Begriffe und Wesen der Informationsverarbeitung • Informationstechnik in Wirtschaft und Gesellschaft Aufbau und Arbeitsweise von IV-Systemen <ul style="list-style-type: none"> • Architektur v. Rechnern, Rechnerkategorien • Betriebssysteme • lokale Rechnernetze • Internet Datenorganisation und Datenmanagement <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Funktionen einer Datenbank • Relationales Datenmodell und SQL • Data Warehouse Konzept Bürokommunikation <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungen 	

Prüfung: Klausur, mündliche Prüfung

Modulbezeichnung: Recht 1	Modul-Nr.: 5 RE 20
Qualifikationsziel: Die Teilnehmer sollen die Grundlagen des Vertragsrechts kennen lernen und auf Fallbeispiele aus der Praxis anwenden können.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Entstehen und Durchführung von Rechtsbeziehungen am Beispiel des Kaufvertrages • Auswirkungen von Willensmängeln auf Rechtsgeschäfte • Stellvertretung • Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen • Verjährung von Ansprüchen • Behandlung von Leistungsstörungen • Beendigung von Schuldverhältnissen • Beteiligung Dritter an Verträgen • Unerlaubte Handlungen 	
Prüfung: Klausur	

2. Semester

Modulbezeichnung: Finanzierung und Investition	Modul-Nr.: 5 CFR 04
Qualifikationsziel: Am Ende der Veranstaltung sind die Zuhörer in der Lage, finanzwirtschaftliche Sachverhalte über Zahlungsreihen abzubilden. Sie haben Kenntnisse und Fähigkeiten in der rechnerischen Bewältigung von Entscheidungsproblemen aus den Bereichen Finanzierung und Investition erworben.	
Lehrinhalte: <u>Finanzierung:</u> Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Begriff und Aufgaben der Finanzierung • Finanzierungsziele Kapitalbedarfsermittlung und Finanzplanung: <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalbedarfsrechnung für ein neu zu errichtendes Unternehmen • Liquiditätsplan • Finanzwirtschaftliche Kennzahlen und Finanzierungsregeln Klassische Finanzierungsformen: <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsfinanzierung • Kreditfinanzierung • Innenfinanzierung Sonderformen der Finanzierung: <ul style="list-style-type: none"> • Leasing • Factoring und Forfaitierung • Swaps • Venture Capital <u>Investition:</u> Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Investitionsbegriff und Investitionsarten • Typen von Investitionsentscheidungen Investitionsplanung und Investitionsentscheidung: <ul style="list-style-type: none"> • Modellmäßige Betrachtung • Ermittlung der entscheidungsrelevanten Daten • Verfahren der Investitionsrechnung (Überblick) Dynamische Verfahren der Investitionsrechnung: <ul style="list-style-type: none"> • Lösung des Vorteilhaftigkeitsproblems • Kapitalwertmethode • Interne-Zinsfuß-Methode • Annuitätenmethode • Dynamische Amortisationsrechnung • Wahlproblem • Optimale Nutzungsdauer und Ersatzproblem Statische Verfahren der Investitionsrechnung: <ul style="list-style-type: none"> • Kostenvergleichsrechnung • Gewinnvergleichsrechnung • Rentabilitätsrechnung • Statische Amortisationsrechnung • Investitionsplanung und -entscheidung, • Anwendung der Investitionsrechnung, insbesondere Einsatz von dynamischen und statischen Verfahren der Investitionsrechnung. 	

Prüfung: Klausur

Modulbezeichnung: Microeconomics	Modul-Nr.: 5 VWL 03
Qualifikationsziel: Die Veranstaltung führt die Studenten in die grundlegenden mikroökonomischen Zusammenhänge ein. Ziel ist es, ein volkswirtschaftliches Verständnis für Wettbewerbsprozesse auf unterschiedlichen Märkten zu vermitteln. Die Anwendungen und Fallstudien zur Vertiefung des Stoffs stammen vor allem aus den Bereichen der Wettbewerbspolitik.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe der Mikroökonomie • Haushaltstheorie • Unternehmenstheorie • Marktstruktur und Wettbewerbsstrategien • Aktuelle mikroökonomische Anwendungen u.a. aus den Bereichen Wettbewerbspolitik 	
Prüfungen: Klausur	

Modulbezeichnung: Rechnungswesen 2	Modul-Nr.: 5 CFR 02
Qualifikationsziel: Die Teilnehmer beherrschen die Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung, Aufbau und Funktionsweise der Kostenarten- und Kostenstellenrechnung sowie einfacher Kostenrechnungssysteme. Sie lernen anhand von Fallstudien diese Kenntnisse praktisch anzuwenden.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Grundbegriffe der KLR, Abgrenzung vom externen Rechnungswesen, einfache Kennzahlensysteme • Kostenartenrechnung, Ermittlung und Erfassung aller relevanten Kostenarten (Materialkosten, Personalkosten, Dienstleistungen, öffentliche Abgaben, kalkulatorische Kosten etc.) • Kostenstellenrechnung mit Betriebsabrechnungsbogen, innerbetriebliche Leistungsverrechnung • Kostenträgerstückrechnung, Kostenträgerzeitrechnung • Kostenrechnungssysteme auf Vollkostenbasis (Istkostensysteme, Normalkostensysteme, Plankostensysteme) 	
Prüfung: Klausur	

Modulbezeichnung: ERP-Systeme 1	Modul-Nr.: 5 WI 02
Qualifikationsziel: Das Modul vermittelt Kenntnisse über Struktur und spezifische Arbeitsweise integrierter betriebswirtschaftlicher Standardsoftware (ERP-Software). Am Beispiel eines bereits eingerichteten ERP-basierten Informationssystems einer Modellfirmengruppe wird gezeigt, wie Geschäftsprozesse durchgängig und modulübergreifend umgesetzt werden. Ein Teil der Veranstaltung wird in Form einer Übung angeboten. Hierbei werden ausgewählte Geschäftsprozesse praktisch durchgeführt. Die Teilnehmer erwerben Kenntnisse über die grundsätzliche Arbeitsweise von ERP Systemen.	
Lehrinhalte: Einführung in das ERP Konzept <ul style="list-style-type: none"> • Geld- und Güterkreislauf des Unternehmens mit Informationsschicht • ERP-Systeme (Ziel, Konzeption, Probleme) • Strukturierung von ERP-Systemen • Integrationsformen • Konzepte der integrierten Datenverarbeitung • Beschreibungssprachen für ERP-Systeme Überblick über die R/3 Kernmodule (betriebswirtschaftliche Aufgaben, Komponenten, Organisationseinheiten) <ul style="list-style-type: none"> • Personalwirtschaft • Vertrieb • Materialwirtschaft • Produktionsplanung und -steuerung • Finanzwesen • Controlling Durchführung von Fallstudien (Die SAP-Module werden anhand von übergreifenden Geschäftsprozessen vorgestellt) <ul style="list-style-type: none"> • Logistik-Fallstudie(n) • Controlling-Fallstudie(n) • Finanzwesen-Fallstudie(n) 	
Prüfung: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Projektarbeit, Präsentation	

Modulbezeichnung: Mathematik für Ökonomen	Modul-Nr.: 5 M/S 01
Qualifikationsziel: In der Veranstaltung werden Grundlagen der quantitativen Methoden der Betriebswirtschaftslehre vermittelt. Dies sind insbesondere Elemente der linearen Algebra, die bei linearen ökonomischen Systemen und statistischen Problemen auftreten. Ferner werden lineare Optimierungsprobleme behandelt. Ein zweiter wesentlicher Teil des Lehrinhalts ist die Analysis mit der Finanzmathematik. Ein Teil der Rechnungen werden mit Microsoft Excel und Scilab durchgeführt.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Elemente der Matrixalgebra • Ökonomische Anwendungen von Matrizen • Lineare Gleichungssysteme • Einführung in die lineare Optimierung • Finanzmathematik • Differentialrechnung 	

<ul style="list-style-type: none"> • Extremwertberechnung
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • Kohn: Mathematik für Betriebswirte; Skriptum • Ohse: Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler 1; • Ohse: Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler 2; • Klein: Mathematical Methods for Economics • Tietze: Einführung in die angewandte Wirtschaftsmathematik • Tietze Einführung in die Finanzmathematik • Sydsæter, Hammond: Essential Mathematics for Economic Analysis
Prüfung: Klausur

5. Semester

Modulbezeichnung: Steuerlehre 1	Modul-Nr.: 5 StU 01
Qualifikationsziel: Die Studierenden sollen erkennen, in welchen Bereichen des Kombinationsprozesses in der Unternehmung die verschiedenen Steuerarten eingreifen und welche Liquiditäts- und Rentabilitätswirkungen insbesondere die Steuern auf das finanzielle Ergebnis haben. Die Steuerbelastungen, die aus den Ertragsteuern resultieren, sowie die Gesamtsteuerbelastung der Unternehmen werden anhand von Fallstudien ermittelt und analysiert. Zudem werden die Grundzüge des Steuerverfahrensrechts erarbeitet.	
Lehrinhalte: Überblick über das deutsche Steuersystem <ul style="list-style-type: none"> • Steuerarten und Steueraufkommen • Einfluss des Verfassungsrechts und Europarechts auf das deutsche Steuerrecht • Überblick über die wichtigsten Steuerarten Einkommensteuer <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Steuerpflicht • Sachliche Steuerpflicht • Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage (Einkunftsarten) • Steuertarif Körperschaftsteuer <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Steuerpflicht • Sachliche Steuerpflicht • Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage • Steuertarif Gewerbesteuer <ul style="list-style-type: none"> • Sachliche Steuerpflicht • Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage • Steuertarif Besteuerung der Unternehmenstätigkeit in Abhängigkeit von der Rechtsform <ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen • Kapitalgesellschaften • Personenhandelsgesellschaften • Belastungsvergleich, Einflussfaktoren auf Belastungsunterschiede Grundzüge des Steuerverfahrensrechts	
Prüfung: Klausur	

Modulbezeichnung: Macroeconomics	Modul-Nr.: 5 VWL 04
Qualifikationsziel: Die Veranstaltung führt die Studenten in die grundlegenden makroökonomischen Zusammenhänge ein. Ziel ist es, ein fundamentales Verständnis für makroökonomische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Anwendungen und Fallstudien zur Vertiefung des Stoffs stammen vor allem aus den Bereichen der Geld- und Finanzpolitik.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe der Makroökonomie • Güter-, Geld- und Finanzmärkte in der kurzen Frist (IS-LM-Modell) • Arbeitsmärkte und Inflation 	

<ul style="list-style-type: none"> • Die offene Volkswirtschaft • Makroökonomische Wirtschaftspolitik • Aktuelle Anwendungen u.a. aus den Bereichen Geld- und Fiskalpolitik
Prüfungen: Klausur

Modulbezeichnung: Statistik	Modul-Nr.: 5 M/S 02
Qualifikationsziel: In der Veranstaltung werden Grundlagen der Statistik vermittelt. Es werden hierzu statistische Grafiken und Maßzahlen, Grundzüge der multiplen Regressionsanalyse sowie der Normalverteilung erläutert. Zusätzlich wird ein kurzer Abriss über Indexpzahlen, insbesondere der Preismessung gegeben.	
Lehrinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in grundlegende Begriffe der Statistik • Datenerhebung, Erhebungsarten und Datenschutz • Analyse eindimensionaler metrischer Daten • Lineare Regressionsanalyse • Analyse kategorialer Daten • Normalverteilung • Statistischer Test • Indexpzahlen 	
Prüfung: Klausur	

Modulbezeichnung: Business Plan	Modul-Nr.: 5 AW 01
Qualifikationsziel: Die Projektarbeit soll als Querschnittsmodul die wesentliche betriebswirtschaftliche Lehrinhalte der ersten drei Semester integrieren und Schnittstellen aufzeigen.	
Lehrinhalte: Erstellen eines Business Plans für Multinationale Unternehmen; Die Einführung eines Produkts im ausländischen Markt erfordert sowohl die Analyse spezifischer makroökonomischer, politischer sowie kultureller Länderrisiken als auch eine hieraus abgeleitete betriebswirtschaftliche Strategieentwicklung. Dies enthält eine Marktanalyse, Umsatz-, Kosten- und Finanzplanung, eine Stärken-Schwächen-Analyse sowie eine Rentabilitätsberechnung.	
Prüfungen: Präsentation	

Modulbezeichnung: Presentations and Meetings	Modul-Nr.: 5 SP 05
Qualifikationsziel: <ul style="list-style-type: none"> • Acquiring basic presentation skills in English • Chairing and running teams and meetings effectively in English 	
Lehrinhalte: Presentations <ul style="list-style-type: none"> • Studying cases and models • Dos and donts • Basic communication theory • Presentations to international audiences • Practice and feedback Teams/Meetings <ul style="list-style-type: none"> • Studying cases, models and varieties • Theoretical concepts of teams and meetings • Cross-cultural and corporate culture issues • Practice and feedback Content basis <ul style="list-style-type: none"> • Real-life cases, issues and projects 	
Prüfungen: Presentation	

6. Semester

Modulbezeichnung: Praxisarbeit	Modul-Nr.: 5 ISM 48
Qualifikationsziel: <p>Unter dem Begriff Praktikum soll eine methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs verstanden werden. Ziel ist es, die Studierenden mit den Anforderungen der Praxis zu konfrontieren, ihnen instruktive Beobachtungen und Erfahrungen im Handeln zu ermöglichen und sie zu befähigen, die Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen, komplexen Handlungssituationen und der eigenen Person zu reflektieren. Dabei bietet insbesondere das Auslandspraktikum, die zusätzliche interkulturelle Erfahrung einer fremden Arbeitswelt mit informellen und formellen Hierarchieebenen und Sprachwelten.</p>	
Lehrinhalte: Das Praktikum beinhaltet drei zentrale Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • Die Einführung mit einer Lehrveranstaltung sowie die Wahl einer Praktikumsstelle, Vereinbarung der Bedingungen des Praktikums und Vorbereitungsgespräche mit dem Dozenten • Begleitung des Praktikums durch die betreuenden Dozenten • Abschlussveranstaltung mit Präsentation der Praxisberichte 	
Prüfungen: Hausarbeit.	
Voraussetzungen: Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.	

Modulbezeichnung: Bachelor-Thesis	Modul-Nr.: 5 ISM 49
Qualifikationsziel: <p>In der Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, praktische Probleme der Betriebswirtschaftslehre mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p>	
Prüfung: Schriftliche Arbeit (siehe PO)	
Voraussetzungen: siehe Prüfungsordnung	

Module zur Fremdsprache

Modulbezeichnung:	Modul-Nr.:
Marketing Aplicado – Investigación Comercial	5 SP 36
Qualifikationsziel:	
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb marketingbezogener Fachsprache • Anwendung von Techniken der Datenerhebung und Auswertung • Erwerb von Teamkompetenzen und Grundlagen des Projekt-Management 	
Lehrinhalte:	
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer explorativen und deskriptiven Marktstudie • Grundlagen der Datenerhebung: Fragebogen- und Interviewtechnik • Kundenorientierte Präsentation der Marktforschungsergebnisse • Erstellung eines zusammenfassenden Abschlussberichts 	
Prüfungen: Präsentation, mündliche Prüfung	

Modulbezeichnung:	Modul-Nr.:
International Business Project	5 SP 32
Qualifikationsziel:	
<ul style="list-style-type: none"> • Students upgrade English language skills in an international environment • Students transfer management skills acquired nationally to transnational business issues • Students upgrade cross-cultural communication skills • Students enhance project and team management skills • Students upgrade presentation and academic writing skills in a real-life environment 	
Lehrinhalte:	
<p>International student groups work on transnational business projects with corporate or academic partners. Issues vary and are related to marketing, HR, project management or economic factor analysis. On the basis of group assignments, students conduct research and report regularly to lecturers and project sponsors. Lecturers provide initial input, coach and offer feedback. Results are delivered in presentations and/or final reports.</p>	
Sprache: Englisch	
Prüfungen: Präsentation, mündliche Prüfung, Klausur	

Modulbezeichnung:	Modul-Nr.:
Français des Affaires	5 SP 33
Qualifikationsziel:	
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Wirtschaftssprache • Erwerb von Kompetenzen in der Wirtschaftskommunikation 	
Lehrinhalte:	
<p>Erwerb sprachlicher Ausdrucksmittel zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellensuche, Bewerbungen und Arbeitsverhältnissen im frz.sprachigen Raum • Grundzüge d. Steuer- und Sozialsystems Frankreichs • Unternehmensformen und -strukturen • Standortentscheidungen 	

<ul style="list-style-type: none"> • Marketing, Vertrieb, Verkauf • Finanzierung eines Projekts • Bilanzierung • Umfeldfaktoren
Prüfungen: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung

Modulbezeichnung:	Modul-Nr.:
L'environnement des entreprises	5 SP 34
Qualifikationsziel:	
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb spezifischer Fachsprache zu Politik, Wirtschaft und Management • Vertiefung landeskundlicher Grundkenntnisse • Vertiefung und Anwendung von Kompetenzen in der Wirtschaftskommunikation 	
Lehrinhalte:	
<ul style="list-style-type: none"> • Politik und Wirtschaft der frz.sprachigen Länder • Politisches Unternehmensumfeld Frankreich • Wirtschaft Frankreichs • Märkte und Konsum • Marktstudienprojekt 	
Prüfungen: Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung	
Voraussetzungen: Français des Affaires	

Modulbezeichnung:	Modul-Nr.:
Español en la Gestión Internacional	5 SP 35
Qualifikationsziel:	
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Wirtschaftssprache und gezielte Anwendung in praxisnahem Projekt • Erwerb von Kompetenzen in der Wirtschaftskommunikation 	
Lehrinhalte:	
<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensformen • Unternehmensstrategien • Interkulturelle Wirtschaftskommunikation • Entwicklung eines Geschäftsplans für virtuelles Unternehmen 	
Prüfungen: Klausur, Hausarbeit	

Modulbezeichnung: English for International Management	Modul-Nr.: 5 SP 31
Qualifikationsziel:	
<ul style="list-style-type: none"> • Acquiring foundations of English for Management • Upgrading presentation, negotiation, group management skills: • Acquiring and expanding Business vocabulary 	
Lehrinhalte:	
<ul style="list-style-type: none"> • Personel and Organisation • Marketing, Sales, Distributionn • Finance and Accounting • Strategy and Planning • Cross-Culture • Business Environment • Economic Factors/Investment Decision Factors 	
Prüfungen: Hausarbeit, Klausur	